

Grundsatzvereinbarung über die Übernahme der Pflicht zur Schmutzwasserbeseitigung durch den OOWV

zwischen

der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Huber,

im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und

dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Specht, Georgstraße 4, 26919 Brake,

im Folgenden „OOWV“ genannt

Präambel

Die Gemeinde und der OOWV haben grundsätzliche Einigkeit darüber erzielt, dass die Gemeinde, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz auf den OOWV übertragen möchte und die Abwasserbeseitigungspflicht damit gemäß § 97 Abs. 3 NWG auf diesen übergehen soll.

Die Vertragsparteien schließen daher folgende Vereinbarung:

- (1) Die Gemeinde beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats und der Gremien des OOWV, mit Wirkung zum 01.01.2025 (Übertragungstichtag) dem OOWV die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (mit Ausnahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung) in vollem Umfang zu übertragen. Der OOWV beabsichtigt diese Aufgabe der Gemeinde zu übernehmen und gemäß § 97 Abs. 3 NWG selbst abwasserbeseitigungspflichtig zu werden.
- (2) Die Gemeinde beabsichtigt dem OOWV als neues Mitglied im Bereich Abwasser beizutreten. Der OOWV beabsichtigt, die Gemeinde als neues Mitglied nach Anhörung der Versammlung und Beschluss des Vorstands aufzunehmen.
- (3) Der OOWV beabsichtigt von der Gemeinde die bis zum Übertragungstichtag hergestellten Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung zu einer Übertragungssumme, die dem Restbuchwert (Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen abzüglich Restbuchwert der Zuschüs-

se/Beiträge/Zuweisung – noch nicht aufgelöster Zuschüsse/Beiträge/Zuweisungen –) entspricht zu übernehmen. Die vorgenannten Anschaffungskosten der Gemeinde ergeben sich durch den Rückkaufpreis, den die Gemeinde an den bisherigen Betreiber der Schmutzwasserbeseitigung bei Vertragsbeendigung zum 31.12.2024 entrichten wird. Diesen Betrag zahlt der OOWV an die Gemeinde zu dem Fälligkeitszeitpunkt, der in einer noch abzuschließenden gesonderten notariellen Vereinbarung festgelegt werden muss.

- (4) Der OOWV beabsichtigt, die Erhebung der öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Abgaben (z. B. Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge sowie Hausanschlusskosten) nach den Kommunalabgabengesetzen des Bundeslandes Niedersachsen zu übernehmen. Der OOWV wird hierzu die Abwassersatzungen und Entgeltsatzungen erlassen und auf deren Grundlage Abgabenbescheide erstellen. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, mit Aufnahme als Mitglied im OOWV im Unternehmensbereich Abwasser ihr Satzungsrecht in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf den OOWV zu übertragen, insbesondere für Satzungsregelungen, die
- den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
 - die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen betreffen (§ 96 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG),
 - die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen betreffen (§ 96 Abs. 4 NWG),
 - Abgaben und deren Erhebung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Abwasserbeseitigung betreffen,
 - die Abwälzbarkeit der Abgaben nach § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz betreffen.
- (5) Sofern der OOWV Satzungen nach Abs. 4 erlässt, verpflichtet er sich, diese entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter entsprechender Beachtung von § 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG, durch die Verbandsversammlung zu erlassen. Der OOWV wird die Satzungen gemäß § 4 Abs. 4 Nds. AGWVG nach den Rechtsvorschriften bekanntmachen, die für die Satzungen der Gemeinde gelten.
- (6) Die Gemeinde beabsichtigt dem OOWV die Befugnis, Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigung zu erheben zu übertragen.
- (7) Der Besitzübergang des gesamten Abwasserbetriebs soll zum 01.01.2025 erfolgen. Die Vertragsparteien beabsichtigen und verpflichten sich hiermit wechselseitig, die Verhandlungen nach Abschluss dieser Vereinbarung intensiv zu führen und die endgültigen vertraglichen Regelungen schnellstmöglich einvernehmlich herbeizuführen.
- (8) Die Laufzeit dieser Vereinbarung wird auf 2 Jahre festgeschrieben, beginnend mit dem 01.01.2023.

- (9) Der OOVV ist bereit und verpflichtet sich, den Kläranlagenleiter und die weiteren Mitarbeiter auf der Kläranlage der Gemeinde zu übernehmen. Die Vertragsparteien werden hierüber einen gesonderten Personalüberleitungsvertrag schließen.
- (10) Sofern die Gemeinde Fördermittel, Zuschüsse oder Beiträge (auch Straßenbaubeiträge im Rahmen von geplanten und unter den Parteien abgestimmten Unterhaltungs-, Herstellungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen) in Anspruch nehmen kann, die der OOVV nicht oder nicht in gleicher Höhe beanspruchen kann, ist die Gemeinde in Abstimmung mit dem OOVV berechtigt und verpflichtet, die Baumaßnahmen selbst durchzuführen. Der OOVV wird die Gemeinde dabei im vollen Umfang unterstützen. Die Gemeinde überträgt dem OOVV diese Anlagen gegen Erstattung des Nettowertes (Baukosten ./ Beiträge ./ Zuschüsse ./ Fördermittel). Alle weiteren Maßnahmen führt der OOVV selbst durch. Die durch vom OOVV selbst durchgeführte Baumaßnahmen entstehenden Kosten werden durch die o. g. Abgabenerhebungen finanziert.
- (11) Es wird ausdrücklich erklärt, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht getroffen wurden. Der Vertrag kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (12) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die möglichst weitgehend den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck erreicht. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung.
- (13) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Brake (Unterweser).

Ort, Datum

Ort, Datum

Bürgermeister
Gemeinde Apen
(Matthias Huber)

Geschäftsführer
OOVV
(Karsten Specht)